

VS_GERICHTE P1 24 155 vom 28. Mai 2025

VS Kantonsgericht, 2025-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 24 155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_24_155)

FR: VS_GERICHTE P1 24 155 du 28 mai 2025

IT: VS_GERICHTE P1 24 155 del 28 maggio 2025

Regeste

P1 24 155 URTEIL VOM 28. MAI 2025 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Angela Escher, Gerichtsschreiberin ad hoc in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Dr. Magdalena Fill, Brig-Glis gegen X _____, Beschuldigter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Fabian Williner, Visp (Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 7. November 2024 [LWR S1 23 8]

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksgerichts als Einzelgericht oder des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO). Berufungsinstanz ist das Kantonsgericht (Art. 14 Abs. 1 EGStPO), welches vorliegend als Einzelgericht urteilt (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 EGStPO).

E. 1.2

Der Berufungskläger als Beschuldigter bzw. Verurteilter hat ein Interesse an der Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils, womit seine Legitimation zur Berufung gegeben ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufungserklärung erfolgte innert der gesetzlichen Frist (Art. 399 Abs. 3 StPO). Die Berufung richtet sich gegen das ganze erstinstanzliche Urteil und hat in diesem Umfang aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

E. 1.3

Die Rechtsmittelinstanz darf nach Art. 391 Abs. 2 StPO Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Verbot der reformatio in peius; vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.5). Die Staatsanwaltschaft hat keine Anschlussberufung deponiert, weshalb das vorinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden darf.

E. 1.4

Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). Auf neue tatsächliche oder rechtliche Vorbringen, die erstmals im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden, ist einzugehen. Ein Verweis erscheint in erster Linie bei

- 4 - nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hin- gegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Sub- sumtion des konkreten Falls dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vo- rinstantzlichen Erwägungen vollumfänglich beipflichtet (zum Ganzen: BGE 141 IV 244 E. 1.2.3, Bundesgerichtsurteil 6B_305/2021 vom 28. April 2022 E. 1.3.1, je mit Hinweisen).

E. 2.1

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift vom 23. Februar 2023 folgender Sach- verhalt zur Last gelegt (S. 167):

Die Parzelle Nr. xxx1, am Orte genannt «A _____», in B _____, befindet sich in Miteigentum von X _____ und dessen Ehefrau C _____. Auf der Parzelle liegt das Chalet «D _____», welches als Feriendomizil der Ehegatten dient. Am 18. März 2022 reiste X _____ mit seiner Ehefrau ferienhalber ins Chalet nach B _____. Das Ferienhaus verfügt über ein eingebautes Cheminée sowie einen Beistel- lofen der Marke Alpinofen. Die Ehegatten benutzten in der Folge jeden Abend das Cheminée und den Bei- stellofen. In letzteren füllte X _____ letztmals am 25. März 2022, abends um 21.00 Uhr, Holz nach. Am 26. März 2022, gegen 8.00 Uhr, am Tag ihrer Abreise, leerte X _____ die Asche vom Vorabend aus der Aschenschublade bzw. dem Auffangblech in einen weissen Metallkessel mit einem Deckel. Der Eimer war rund ein Drittel mit Asche gefüllt. Ca. zwei Stunden später, um 10.00 Uhr, leerte X _____ den Kessel ungefähr 40 Meter hinter dem Haus, unmittelbar nach Parzellengrenze und am Rande einer trocke- nen Wiese, ca. 2 Meter neben dem Kompost, auf einem muldeförmigen Aschedepot aus, auf dem bereits kalte Asche lag. Er tat dies im Wissen, dass in der Region E _____ zu jener Zeit erhebliche Waldbrand- gefahr herrschte und ein starker Südwestwind («Föhn») blies. In der Asche befanden sich teils grössere verkohlte Reststücke von verbranntem Holz.

Vom Südwestwind begünstigt wurden die teils noch aktiven Kohlestücke sowie die Glut weitergetragen, wodurch sich gleichentags gegen 19.00 Uhr in besagter Region ein Brand von rund 200 x 300 Meter Wald- und Wiesenfläche entfachte. Dabei brannte das hölzerne Ferienhaus von F _____, welches auf der Parzelle Nr. xxx2 am Orte genannt «G _____» stand, vollständig nieder. Es entstand ein Sachschaden in der Höhe von CHF 48'000.00.

Durch die kriminaltechnischen Untersuchungen konnte die Brandherdzone im Bereich neben dem Kompost eruiert werden, mithin dort, wo X _____ die Asche gleichentags ausgeleert hatte. Mit Bezug auf den Brandverlauf ist davon auszugehen, dass durch den turbulenten und teils stürmischen Föhn die Glut sowie die Kohlestücke immer weitergetragen wurden. Natürliche und technische Ursachen sind gemäss Bericht der KTA als Brandursache auszuschliessen.

Die Sorgfaltspflichtverletzung von X _____ besteht vorliegend im Umstand, dass er die Asche mit den aktiven Kohlestücken und Glut trotz erheblicher und kommunizierter Waldbrandgefahr und Vorliegen eines starken Südwestwinds auf der trockenen Wiese ausleerte. Er handelte mithin pflichtwidrig unvorsichtig. Die Brandgefahr war somit aufgrund der generellen Trockenheit in besagter Region (Südhang) voraussehbar. Der Gefahrenzustand wäre bei pflichtgemäßem Handeln ohne Weiteres vermeidbar gewesen.

- 5 -

E. 2.1.1

Der Beschuldigte hat den äusseren Hergang der eingeklagten Tat im Grundsatz anerkannt und namentlich eingeräumt, am Vorabend des Ereignistages um circa 21.00 Uhr ein letztes Mal im Holzofen eingefeuert zu haben. Am darauffolgenden Tag habe er die Asche aus dem Ofen um circa 8.00 Uhr in einen Metallkessel umgefüllt und diesen um circa 11.00 Uhr bei der Aschedeponie entleert (F/A 32, S. 33; F/A 9, S. 31; F/A 17, S. 32; F/A 3.7 ff., S. 144; F/A 10, S. 718). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. März 2022 gab der Beschuldigte an, im Haus habe es einen Ofen und ein Cheminée (F/A 15, S. 32). Sicher hätten sie den Ofen benutzt. Ob sie am Freitagabend das Cheminée auch benutzt hätten, wisse er nicht mehr (F/A 16, S. 32). Weiter führte der Beschuldigte aus, es sei letztmals am Freitag gegen 21.00 Uhr Feuer im Ofen gemacht worden (F/A 17, S. 32, F/A 30, S. 33). Am Samstagmorgen gegen 11.00 Uhr habe er dann den Eimer mit der Asche geleert (F/A 17, S. 32, F/A 30, S. 33). Er habe noch nachgeschaut, ob die Asche kalt gewesen sei (F/A 31, S. 33). Auf einem Foto zeichnete der Beschuldigte die Stelle ein, wo er den Eimer mit der Asche ausgeleert haben will ([die Stelle befindet sich beim Zaun, etwa einen halben Meter links neben einem Baum, welcher wiederum etwa einen Meter neben dem Kompost steht], S. 38). Dies habe schon sein Vorgänger so gehandhabt (F/A 13, S. 32). Weiter führte er aus, er habe die Stelle am Tag vor dem Ereignis in diesem Bereich noch gewässert (F/A 12, S. 31 f.). Sie hätten jeden Abend und nur am Abend Feuer gemacht. Sie hätten den Ofen und das Cheminée benutzt. Den Ofen für die Wärme und das Cheminée für die Stimmung. Anfangs Woche hätten sie manchmal auch am Morgen Feuer gemacht (F/A 29, S. 33). Er habe nur die Asche vom Ofen entleert. Wenn er sich richtig erinnere, habe er an diesem Freitag das Cheminée nicht benutzt (F/A 30, S. 33). An der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft am 6. Februar 2023 bestätigte er, den Holzofen ein letztes Mal am Freitagabend benutzt zu haben. Das Cheminée hätten sie das letzte Mal am Donnerstagabend benutzt. Gegen 21.00 Uhr sei letztmals Holz im Ofen nachgelegt worden (F/A 3.5 f., S. 144). Am Samstagmorgen habe er zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr die Asche vom Auffangblech in den Aschekübel geleert. Es habe sich ausschliesslich um weisse Staubasche ohne Kohlepartikel gehandelt. Gegen Mittag habe er dann den Aschekübel auf das vorbestehende Aschedepot, welches sich in einer leichten Mulde befinde, ausgeleert. In dieser Aschemulde habe bereits kalte Asche von früheren Zeiten gelegen (F/A 3.8, S. 144 und F/A 3.13, S. 145). Das Aschedepot bestehe schon seit längerer Zeit (F/A 3.10, S. 144).

- 6 - Vor Bezirksgericht bestätigte er die Stelle, wo er die Asche ausgeleert habe. Die Asche sei jeweils in die steinige Mulde der Suone ausgeleert worden (F/A 10, S. 718). Im Rahmen der Berufungsverhandlung machte er folgende Angaben: Um circa 21.00 Uhr habe er letztmals Holz nachgelegt (F/A 6, S. 880). Am darauffolgenden Tag gegen 8.00 Uhr habe er die Asche aus der Ascheschublade in einen Metallkessel mit einem Deckel geleert (F/A 7, S. 880). Die Asche habe er mit den Fingern zerrieben und so kontrolliert, ob die Asche kalt gewesen sei (F/A 9, S. 881). Um circa 11.00 Uhr habe er die Asche an der gewohnten Stelle draussen entsorgt (F/A 7, S. 880). Der Beschuldigte machte konstant geltend, immer vorsichtig gewesen zu sein, da ihm die Brandgefahr bewusst gewesen sei (F/A 34, S. 34). Dass er um die erhebliche Waldbrandgefahr in der Region am 26. März 2022 wusste, bestätigte er auch anlässlich der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft (F/A 3.12, S. 145). Auf Nachfrage, weshalb er in Kenntnis der erheblichen Waldbrandgefahr die Asche dennoch in der Mulde entleert habe, meinte er, weil es sich ausschliesslich um weisse und kalte, somit nicht brennbare Staubasche, gehandelt habe. Insbesondere seien darin keine Glut- und Kohlepartikel vorhanden gewesen (F/A 3.13, S. 145). Er könne sich nicht

vorstellen, dass die kalte weisse Staubasche diesen Waldbrand verursacht habe. Er fühle sich absolut unschuldig (F/A 3.3, S. 144). Damit konfrontiert, dass gemäss Spurensicherung der kriminaltechnischen Abteilung davon auszugehen sei, dass der stürmische Südwind dafür verantwortlich gewesen sei, dass die Kohlestücke weiterhin aktiv geblieben seien und diese aktiven Kohlenreste bzw. die Glut weitergetragen worden sei und den Brand verursacht hätten, sagte der Berufungskläger, dass dies nicht möglich sei. Auf der Parzelle heue er im Sommer und wisse, wie stark der Wind sein müsse, damit auch trockenes Heu weitergetragen werde bzw. er habe noch nie erlebt, dass trockenes Heu weitergetragen worden sei. Da der Wind an diesem Samstag schwächer gewesen sei als auch schon, könne er sich nicht vorstellen, dass der Wind an diesem Tag Aschereste oder Aschepartikel weitergetragen habe. Zudem erwähne der Bericht Glutpartikel. Er stelle in Abrede, dass es sich um Glutpartikel gehandelt habe (F/A 3.14, S. 145). Vor Bezirksgericht ergänzte der Beschuldigte, es habe keine Glut- und keine Kohlepartikel in der Asche gehabt. Er habe diese Aussage selbst verifiziert, indem er Asche durch ein Gitter mit 5 mm Maschengrösse geleert habe. Dabei habe er feststellen können, dass minimal Kohlepartikel zurückgeblieben seien. Die zurückgebliebenen Kohlepartikel seien kleiner als sein Fingernagel des kleinen Fingers gewesen. Diese Feststellung und

- 7 - seine Erinnerungen würden der Annahme, dass grössere Kohlestücke ausgebracht worden seien, widersprechen (F/A 7, S. 718). Dabei reichte der Beschuldigte ein entsprechendes Foto zu den Akten (S. 720). Der Beschuldigte gab weiter zu Protokoll, am Tag der Abreise beim Aschedepot noch Steinplatten verlegt zu haben. Dabei hätte er merken müssen, wenn dort etwas gerochen oder geraucht hätte. Er habe keine Dynamik bei der Asche feststellen können (F/A 15, S. 719). Daraus schliesst der Beschuldigte, dass der Brand definitiv nicht im Bereich des Aschedepots ausgebrochen ist. Diesen Standpunkt vertrat der Beschuldigte auch anlässlich seiner Befragung an der Berufungsverhandlung. Er führte aus, dass sich in der Asche keine glühenden Kohlestücke befunden hätten (F/A 1, S. 879). Er habe nur weisse kalte Staubasche, ohne Glut- und Kohlepartikel bzw. mit minimal grossen Kohlepartikel, welche kleiner gewesen seien als der Fingernagel seines kleinen Fingers, dort ausgebracht (F/A 8, S. 880). Auf Nachfrage des Verteidigers, ob der Ofen seit dem Brand im Jahr 2022 erneut genutzt worden sei, bejahte der Beschuldigte dies und ergänzte, dabei habe er festgestellt, dass nach vier Stunden keine glühenden Teile mehr in der Asche vorhanden gewesen seien (F/A 12, S. 881). Anders als im Frühjahr habe er dabei Stückholz (25 cm Stücke) und nicht bloss Fallholz (sog. Ästchen) verwendet (F/A 13, S. 881). Ein Holzstück könne maximal 30 cm sein, damit es noch in den Ofen passen würde (F/A 14, S. 881).

E. 2.1.2

Die Ehefrau des Beschuldigten sagte aus, dass ihr Mann am Morgen des 26. März 2022 die Asche aus dem Ofen und vom Cheminée genommen und in den Eimer getan habe. Den Eimer habe ihr Mann nach dem Frühstück gegen 10.00 Uhr hinter dem Haus beim Kompost geleert (F/A 9, S. 42). Diesen hätten sie nicht täglich geleert (F/A 10, S. 42). Am Samstag sei der Eimer circa zur Hälfte gefüllt gewesen, und die Asche habe vielleicht vom Donnerstag und Freitag, eventuell auch noch vom Mittwoch gestammt (F/A 11, S. 42). Freitags hätten sie morgens und abends eingefeuert (F/A 12, S. 43). Am Samstagmorgen hätten sie nicht mehr eingefeuert, sondern den Elektroofen eingeschaltet (F/A 14, S. 43). Für das Feuer habe man Holz aus der Umgebung benutzt. Dieses sei trocken und schnell verbrannt gewesen (F/A 15, S. 43). Auf die Frage, wo genau die Asche entleert worden sei,

führte sie aus, beim Kompost über dem Zaun. Sie habe die Asche an der gleichen Stelle wie ihr Mann entleert. Danach gefragt, erklärte sie, dort sei kein Loch gewesen, sondern Land. Sie habe über die alte Asche die neue Asche geleert (F/A 17, S. 43). Sie habe keine Vorstellung, wie es zum Brand habe kommen können (F/A 23, S. 43).

- 8 - Vor der Staatsanwaltschaft bestätigt sie die bisherigen Aussagen (F/A 2.1, S. 138). Während dem Aufenthalt vom 18. März 2022 bis 26. März 2022 habe man vor allem Umgebungsarbeiten durchgeführt. Sie habe insbesondere auf der Wiese rund um ihr Häuschen die Äste zusammengetragen, die nach dem Winter auf dem Boden gelegen hätten. Weiter führte sie aus, dass es sich bei den Ästen nicht um armdicke grobe Äste, sondern vielmehr um Anfeuerholz gehandelt habe und ergänzte, dass diese maximal daumenbreit gewesen seien (F/A 2.2, S. 138; F/A 3.1, S. 140). Sie hätten mit dem Holzofen geheizt (F/A 2.3, S. 138). Es sei zu lange her, um genau sagen zu können, ob sie mit dem Holzofen jeden Morgen eingehetzt hätten. Sicherlich am Abend. Sie habe vor ihrer Abreise das Cheminée noch geputzt, vorgängig, d.h. am Freitag (F/A 2.7, S. 139 und F/A 3.1, S. 140). Sie sei sich sicher, dass weder sie noch ihr Mann am Samstag, am Tag ihrer Abreise, den Holzofen nochmals eingefeuert hätten. Letztes Mal hätten Sie damit am Freitagabend geheizt (F/A 2.4, S. 138). Das letzte Scheit sei um 21.00 Uhr in den Ofen geschoben worden (F/A 2.5, S. 138). Ihr Mann habe am Samstagmorgen die Asche geleert (F/A 2.11, S. 139). Sie könne nicht sagen, wie genau er dies gemacht habe (F/A 2.12, S. 139). Die feine Staubasche sei jeweils in eine Mulde entleert worden. Die Mulde befinde sich links vom Kompost in der Nähe von einer Birke. Diese Birke sei am Kränkeln und deshalb hätten sie rund um die Birke die ganze Woche gesprenkelt, in der Hoffnung sie retten zu können. Es sei also in dieser Region feucht gewesen (F/A 2.15, S. 140). Beim Aschedepot habe im März 2022 Löwenzahn geblüht, welcher auch den Brand unversehrt überlebt habe (F/A 2.16, S. 140). Weiter gab sie ergänzend zu Protokoll, dass die feine Staubasche jeweils in eine Mulde entleert worden sei. Dabei handle es sich nicht um ein Loch, aber um eine Mulde (F/A 2.16, S. 140).

E. 2.1.3

Zum Ausbringen der Asche nach draussen ins Aschedepot gibt es naturgemäss einzig die Aussagen des Beschuldigten sowie seiner Ehefrau. Übereinstimmend geben die beiden an, dass es Usus gewesen sei, die Asche an besagter Stelle zu entsorgen, dass dies erst nach einer gewissen Abkühlungszeit erfolgt sei, dass dies bereits ihr Vorgänger so gehandhabt habe und dass sie am Abreisetag nicht mehr eingefeuert hätten. Weniger klar sind ihre Aussagen zur Häufigkeit des Einfeuerns (morgens und abends oder nur abends), zur Nutzung des Cheminées, zu Umfang sowie Herkunft der Asche (lediglich aus dem Ofen oder doch auch aus dem Cheminée) und zum Zeitpunkt des Ausbringens. Erstmals vor Berufungsgericht machte der Beschuldigte geltend, die Asche mit den Fingern zerrieben und so kontrolliert zu haben, ob die Asche kalt gewesen sei.

- 9 -

E. 3

Wer fahrlässig zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 222 Abs. 1 StGB). Objektives Tatbestandsmerkmal ist nebst dem Schaden die Verursachung einer Feuersbrunst. Die Rechtsprechung versteht unter dem Begriff der Feuersbrunst einen Brand, der vom Urheber nicht mehr selber bezwungen werden kann

und deswegen eine gewisse Erheblichkeit aufweist (BGE 117 IV 185, 105 IV 127, 85 IV 224; ROELLI, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 7 zu Art. 222 StGB).

E. 3.1

Unbestritten ist vorliegend, dass am 26. März 2022, um 19.00 Uhr, bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Wallis die Meldung über einen Brand zwischen B _____ und Bahnhof einging. Das Feuer erreichte eine erhebliche Intensität und konnte durch den Einsatz mehrerer Feuerwehrlaute (Stützpunktfeuerwehr Region H _____, Feuerwehren verschiedenster Oberwalliser Gemeinden sowie in einer ersten Phase Löschhelikopter der Air Zermatt und der Air Glacier sowie Lösch- und Rettungszug BLS Frutigen/SBB Brig) unter Kontrolle gebracht werden. Infolge des Brandes entstand ein erheblicher Schaden an Wald- und Wiesenland, zudem ist ein im Brandgebiet stehendes Gebäude vollständig niedergebrannt. Die Kosten für den Einsatz, welcher bis Montag, 28. März 2022, gedauert hatte, beliefen sich gesamthaft auf Fr. 167'235.35 (S. 236 ff.). Die Tatbestandselemente der Feuersbrunst und des Schadens sind offensichtlich erfüllt.

E. 3.2

Weiter ist aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und seiner Ehefrau erstellt, dass der Holzofen letztmals am 25. März 2022 gegen 21.00 Uhr eingefeuert worden ist. Die Asche aus dem Holzofen hat der Beschuldigte am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr in den Ascheimer geleert. Darin befand sich neben der Asche vom Vorabend auch noch ältere Asche. Den Ascheimer leerte der Beschuldigte zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr am üblichen Ort beim Aschedepot hinter dem Haus beim Kompost an der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. xxx3 aus.

E. 3.3

Beim fahrlässigen Erfolgsdelikt muss der Erfolg natürlich kausal durch das Verhalten des Täters verursacht worden sein, wobei als Ursache jede Handlung gilt, die nicht wegedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiere (NIGGLI/MAEDER, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 90 zu Art. 12 StGB). Nachfolgend ist zu prüfen, ob die vom Beschuldigten um circa 11.00 Uhr am Tag des Brandausbruchs beim Aschedepot ausgeleerte Asche die Feuersbrunst verursacht hatte, welche als offener Flammenbrand um circa 19.00 Uhr entdeckt worden war. Entsprechend bleiben in tatsächlicher Hinsicht die Brandursache sowie die damit zusammenhängenden Umstände bezüglich Brandherd und Brandrichtung zu klären.

- 10 -

E. 3.4

Die Vorinstanz kam nach Würdigung der Beweismittel und gestützt auf das gerichtliche Gutachten zum Schluss, dass der Brand vom 26. März 2022 durch noch glühende Asche beim Aschedepot verursacht worden ist. Im Zusammenhang mit der Sachverhaltsfeststellung hat die Vorinstanz die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung korrekt zusammengefasst und sich in der Folge auch zu den im Recht liegenden Beweismitteln geäußert, worauf vorab verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. angefochtenes Urteil E. 3 ff.).

E. 4.1

Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Aufgabe des Richters. Die Organe der Strafrechtspflege entscheiden frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob sie eine Tatsache für erwiesen halten (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO).

E. 4.2

Der Grundsatz «in dubio pro reo» besagt als Beweiswürdigungsregel, dass sich das Strafgericht nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. Art. 10 Abs. 3; BGE 138 V 74 E. 7, 127 I 38 E. 21; je mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 6B_738/2017 vom 15. Februar 2018). Der Grundsatz «in dubio pro reo» besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (Bundesgerichtsurteil 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1, 6B_738/2017 vom 15. Februar 2018).

E. 4.3

Die Prüfung der Frage, ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten folgen will, stellt einen Aspekt der Beweiswürdigung dar. Das Gericht ist dabei grundsätzlich frei, wenn es mangels eigener Fachkenntnis eine sachverständige Person beizieht. Es hat zu prüfen, ob sich wegen der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegung aufdrängen. Das Gericht ist somit nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu kontrollieren, ob dem

- 11 - Gutachten alle möglicherweise relevanten Informationen zu Grunde gelegt wurden, ob das Gutachten in sich selbst schlüssig ist oder ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Parteivorbringen ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegung aufdrängen. Das Gericht darf mithin in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abrücken und muss Abweichungen begründen, selbst wenn die Expertise grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt. Das Abstellen auf eine unschlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann andererseits gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung (Art. 9 BV) verstossen. Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien dessen Überzeugungskraft ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1).

E. 4.4

Hinsichtlich der Brandursache sowie den näheren Umstände des Brandausbruchs – insbesondere der Lokalisierung der Brandausbruchszone und der Ausbreitungsrichtung – liegen dem Gericht unter anderem der Bericht der kriminaltechnischen Abteilung der Kriminalpolizei Wallis (inkl. Fotodossier) vom 5. Juli 2022 (S. 107 ff.), der Brandbericht der Zurich Versicherungsgesellschaft AG vom 5. Mai 2022 (S. 346 ff.), das gerichtlich eingeholte Gutachten des Forensischen Instituts Zürich (nachfolgend: FOR) vom 17. Juli 2023 (S. 290 ff.), das Ergänzungsgutachten des FOR vom 9. November 2023 (S. 365 ff.), das vom Beschuldigten eingereichte Gutachten zur Brandursachenermittlung von LSI - Lenz Sachverständige & Ingenieure GmbH (nachfolgend: LSI) vom 16. März 2024 (S. 491 ff.), ein zweites ergänzendes Gutachten des FOR vom 12. Juni 2024 (S. 584 ff.) sowie die Stellungnahme des LSI zu diesem vom 8. August 2024 (S. 668 ff.) vor. Bei dem vom Beschuldigten eingereichten Gutachten bzw. Stellungnahme handelt es sich um ein Privat- oder Parteigutachten, welches – selbst wenn durch eine anerkannte Fachperson erstellt – nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten hat, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels (BGE 141 IV 369 E. 6.2 mit Hinweisen;

- 12 - HEER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, N. 6 zu Art. 189 StPO). Allerdings sind solche Gutachten nicht unbeachtlich (HEER, a.a.o., N. 10 zu Art. 182). Sehr wohl in die Beweiswürdigung einzubeziehen sind daher Parteigutachten, die als Antwort auf ein gerichtliches Gutachten eingereicht werden und den Zweck haben, dessen Unrichtigkeit oder Fehlerhaftigkeit darzulegen (HEER, a.a.o., N. 7 zu Art. 189).

E. 4.5

Der Brandermittler der kriminaltechnischen Abteilung der Kriminalpolizei Wallis wie auch der gerichtliche Sachverständige des FOR gingen in ihrem Bericht bzw. Gutachten bei der Brandursachenermittlung nach dem standardisierten Ausschlussprinzip vor und prüften sämtliche gängigen Brandursachen, wie natürliche, technische, chemische und menschliche Ursachen, und die möglichen Brandausbruchszonen. Der Bericht kam dabei zum Schluss, dass in Ermangelung einer Zündquelle die Brandursache auf das fahrlässige oder vorsätzliche Handeln eines Dritten zurückgeführt werden müsse (Ziff. 8 ff., S. 109). Nach den Ausführungen des gerichtlichen Gutachtens konnten vorliegend noch vier bzw. fünf Ursachen eruiert werden, welche potenziell für den Brand verantwortlich waren. Bei einer näheren Prüfung konnte die Hypothese 1 (Funke aus der Bremse eines vorbeifahrenden Zugs auf der I _____-Bahnlinie) sowie die Hypothese 2 (Brandverursachung durch elektrische Lichtbögen von einem Weidezaun) ausser Betracht gelassen werden, da das zu erwartende Spurenbild mit dem tatsächlich vorgefundenen nicht vereinbar war (Ziff. 10, S. 302 ff.). Auch ein unachtsames Wegwerfen eines noch glimmenden Zigarettenstummels kam aufgrund des Spurenbildes des Brandverlaufs nicht in Betracht, zumal Zigaretten seit 2011 über eine selbstlöschende Eigenschaft verfügen würden und der Glutkern selbst innert kürzester Zeit erlöschen würde (Ziff. 4.17, S. 372). Auch die im Privatgutachten LSI aufgestellte Hypothese 5 (Brandstiftung) konnte ausgeschlossen werden. Eine Brandstiftung an der Südgrenze der Parzelle Nr. xxx3 schloss der Sachverständige aufgrund der fehlenden Brandspur aus (Ziff. 4.3.2, S. 591). Zudem konnte eine Brandverursachung

durch Entzündung der im Chalet «J _____» gefundenen Stahlwolle ausgeschlossen werden, da nachweislich die Stahlwolle nicht am Brandausbruchsort gefunden wurde (Ziff. 6.28, S. 594). Als mögliche Feuerquelle kam gemäss gerichtlichem Gutachter einzig die Hypothese 4 (Unsachgemässe Entsorgung von Asche aus dem Holzofen) in Frage. Laut Gutachten spricht eine unsachgemässe Entsorgung von Asche äusserst stark für die Brandursache (Ziff. 10, S. 304). Die Hypothese 4 führe bereits durch die gegebenen Umstände zu einem Brandverlauf, welcher sich mit dem angetroffenen Spurenbild decke. Der Brandherd habe sich an der Stelle befunden, an welcher am Morgen des Ereignistags Asche- und

- 13 - Kohlenreste deponiert worden seien. Diese Stelle eigne sich ausgezeichnet als Brandursache, von dem auch das Feuer – unterstützt durch das ansteigende Gelände und den aus Ost-Südost wehenden Wind – ein Gebiet in Flammen setzen könne, welches letztendlich auch gebrannt habe (Ziff. 11, S. 305).

E. 4.5.1

Das vom Brand hauptsächlich betroffene Gebiet umfasst einen Bereich von circa xxxx1 m.ü.M. resp. circa xxxx2 m.ü.M. bis hin zum Bahndamm auf circa xxxx3 m.ü.M. auf einer Breite von circa 110 Meter. Eine weitere weitaus kleinere Stelle mit Brandschäden (Brandbereich B) befindet sich circa 40 Meter südwestlich des Hauses der Ehegatten X _____ und circa 35 Meter zum nächstgelegenen Rand des Brandbereichs A (Ziff. 4, S. 294). Im Brandgebiet herrschte vom 17. März 2022 bis 8. April 2022 Waldbrandgefahr der Stufe 3 von 5 (erheblich). Am Ereignistag herrschte in der Region ab circa 08.00 Uhr ganztags ein mässiger Wind aus Ost bis Ost-Südost (Stundenmittel zwischen circa 18 km/h bis circa 26 km/h) mit Böenspitzen bis ca. 45 km/h. Zwischendurch schien es aber auch Böen kurzer Dauer gegeben zu haben, die in die Gegenrichtung bliesen (Ziff. 7.1, S. 297). Der gerichtliche Gutachter kam aufgrund einer Gesamtbetrachtung der fünf gleichwertigen Hypothesen im Ausschlussverfahren zum Schluss, dass einzig für die Hypothese 4 (Unsachgemässe Entsorgung von Asche aus dem Holzofen) eine kombinierte Wertung vorliege, die äusserst stark für die mögliche Brandursache spreche (Ziff. 11, S. 306, vgl. E. 4.5). Diese Hypothese basiert auf der Annahme, dass der Beschuldigte am Samstagmorgen, 26. März 2022 zwischen 10.00 und 11.00 Uhr, einen Kessel mit Asche und nicht erloschener Kohle zur Aschedeponie brachte und diesen über den Zaun entleerte, wo die noch glühende Kohle einen Glimmbrand verursachte, der sich – angefacht durch den herrschenden Wind – mit Zeitverzögerung zum Flammenbrand entwickelte (Ziff. 20.4, S. 374). Mithin nimmt der Gutachter an, dass die Zündquelle des Brands noch glühende Kohlestücke gewesen sind, die sich in der Asche aus dem Holzofen befunden haben (Ziff. 12.3, S. 306). Glühende Kohlestücke würden sich sehr gut eignen, Brände zu verursachen und zu übertragen (Ziff. 12.7, S. 306). Aus der Literatur sei bekannt, dass verbliebene Kohle von verbranntem Holz noch sehr lange nachglühen könne, auch wenn dies von aussen nicht mehr erkennbar sei (Ziff. 11, S. 305). Die Dauer, während der ein Kohlestück glühen könne, sei unter anderem von dessen Grösse abhängig (Ziff. 21, S. 375). Entsprechend kritisiert der Gutachter der LSI unter anderem, dass die tatsächliche Grösse der Kohlestücke ausser Acht gelassen worden sei und damit keine fachlich qualifizierte Beurteilung habe erfolgen können (Ziff. 4.5, S. 533).

- 14 -

E. 4.5.2

Auf den Fotografien (Abbildung 52, S. 386 und Abbildung 19, S. 320) – laut den Metadaten aufgenommen am 27. März 2022 um 09.41 Uhr bzw. am 28. März 2022 um 10:31 – sind Kohlestücke im Aschedepot ersichtlich. Gemäss den Ausführungen des gerichtlichen Gutachtens ist damit erstellt, dass bei weitem nicht alle Restkohle aus dem Ofen verglüht gewesen ist. Auch nach dem Brand sei demzufolge noch genügend Brennstoff im Aschedepot vorhanden gewesen, der unter Umständen (z.B. durch die Weitergabe der Glut an benachbarte Stücke) ein Weiterglühen der Kohle ermöglicht habe (Ziff. 6.29, S. 596). Dass diese Kohlestücke durch den Brand bzw. Böen in den Bereich des Aschedepots verfrachtet worden sind, schliesst der gerichtliche Gutachter aus. Auf den Abbildungen 52 und 53 könne man erkennen, dass Kohlestücke in der Asche liegen und auch teilweise in der Asche stecken würden. Dieses Bild entspreche einer zufälligen Anordnung, wie sie nach dem Ausleeren eines Kübels an dieser Stelle zu erwarten sei. Aufgrund der Dichte der Kohlestücke bedürfe es einer erheblichen Windstärke, um diese über eine weitere Distanz zu verfrachten. Ein (beispielsweise von einem brennenden Baum) herabfallendes Kohlestück werde während seines Falls vom Wind in eine bestimmte Richtung gelenkt. Dabei sei aber kaum zu erwarten, dass die Kohlestücke in dieser auffälligen Häufung auf dem Aschehaufen – wie in Abbildung 53 – zu liegen kommen würden. Auch seien ausserhalb des Haufens mit dem Asche-Kohle-Gemenge keine Kohlestücke zu sehen, was ein Verfrachten durch Böen an diese Stelle höchst unwahrscheinlich mache (Ziff. 4.13, S. 369).

Die Dokumentation des angeblichen Tatorts im Bericht der kriminaltechnischen Abteilung der Kriminalpolizei Wallis lässt keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Grösse der Kohlestücke zu. Hinsichtlich der Grösse der Kohlestücke führte der gerichtliche Gutachter aus, dass Kohlestücke von verbranntem Holz grundsätzlich jede beliebige Form und Grösse aufweisen können, sofern sie den Querschnitt der Öffnung im Feuerrost nicht überschreiten (Ziff. 6.29, S. 594). Die Ausmessung des Feuerrosts aus einem Vergleichsofen hat ergeben, dass die Öffnungen im Feuerrost aussen eine maximale Breite von circa 11.5 mm aufweisen, welche dann zur Mitte hin auf circa 7.2 mm verjüngt (Ziff. 4.13a, S. 369). Aufgrund dieser Werte führte der Sachverständige LSI einen analytischen Nachweis für die verwertbare und anzusetzende Enthalpie von Restkohlestücken aus dem Verbrennungsprozess im Cheminée durch unter Berücksichtigung, dass die Asche mindestens acht Stunden im Ofen ausgekühlt und nach weiteren zwei bis drei Stunden erst zum Aschedepot verbracht worden sei. Dabei reduzierte der Sachverständige die Werte aus dem Ergänzungsgutachten bzw. die Grösse der Holzkohlestücke aufgrund einer erstmaligen Verkleinerung wegen Zerbrechen durch Rostöffnungen und einer zweiten Verkleinerung wegen Zerbrechen in der Ascheschublade (Ziff. 4.4., S.

- 15 - 528). Der Gutachter des FOR bewertet den analytischen Nachweis als fehlerhaft und hält fest, dass der analytische Nachweis der verbliebenen Restenergie suggeriere, dass die Holzkohlestücke aus der Ascheschublade sehr klein gewesen seien (Ziff. 6.29, S. 596). Dass die Holzkohlestücke beim Herunterfallen zerbrechen würden, sei nicht zwingend (Ziff. 6.29, S. 595). Der analytische Nachweis des Gutachters LSI vernachlässige weiter, dass die umgebende Ascheschicht das glühende Kohlestück thermisch vor Abkühlung schütze und die Kohle selbständig weiterbrenne (Ziff. 6.29, S. 595).

Gemäss den Ausführungen des gerichtlichen Gutachters ist die Dauer, während der ein Kohlestück glühen kann, neben von dessen Grösse auch vom verfügbaren Luftsauerstoff abhängig (Ziff. 4.21, S. 375). Glühende Kohle kühle im Laufe der Zeit nicht einfach ab,

sondern glühe aufgrund der vorhandenen Kohle, die sich mit Sauerstoff zu Kohlendioxid wandle, selbständig weiter, bis das glühende Kohlestück vollständig in Asche umgewandelt sei. Die Asche bilde hierbei eine thermisch gut isolierende Schicht um das glühende Kohlestück, was dazu führe, dass nur sehr wenig Wärme nach aussen dringe und die Glut von aussen knapp wahrnehmbar sei (Ziff. 6.29, S. 595). Diese das Kohlestück natürlich umgebene Ascheschicht führe zu einer Verknappung der Luftzufuhr und zu einer thermischen Isolation der Glut, was den Glühprozess verlangsamt. Würde diese Ascheschicht entfernt oder zusätzlich Luft eingebracht, führe dies zu einer Beschleunigung des Prozesses. Ebenso bestehe die Möglichkeit, dass die Glut von einem Kohlestück auf andere übergreifen könne, sofern sie genügend nahe beieinanderliegen würden (Ziff. 4.21, S. 375). Liege ein glühendes Kohlestück direkt neben einem Kohlestück, welches nicht glühe, oder berühre dieses, übertrage sich die Glut von einem zum anderen, auch bei Kohlestücken, die etwas kleiner seien. Dies verlängere den Verbrennungsprozess automatisch (Ziff. 6.29, S. 595). Im Idealfall werde der Prozess so lange am Leben erhalten, bis das letzte Kohlestück zu Asche verglüht sei (Ziff. 4.21, S. 375). Es sei daher möglich, dass ein solcher Glimmprozess sich bis zu mehreren Tagen erstrecken könne, bevor er erlösche oder zu einem grösseren Brandereignis führe (Ziff. 4.21, S. 375). Aufgrund der zum Zeitpunkt des Brandereignisses herrschenden Waldbrandgefahr der Stufe 3 von 5 (erheblich) habe es nur einer Zündquelle niedriger Energie bedurft, um einen Brand, allenfalls über die Zwischenstufe eines länger dauernden Glimmbrandes, zu entfachen (Ziff. 7.2. S. 297).

E. 4.5.3

Die konkrete Grösse der schliesslich im Aschedepot gelandeten Kohlestücke ist vorliegend nicht erstellt. Die Einwände des Gerichtsgutachters gegen die im Gutachten LSI propagierte massive Verkleinerung der Holzkohlestücke durch Herunterfallen erscheinen dem Kantonsgericht schlüssig. Die entsprechende Enthalpieberechnungen im

- 16 - LSI Gutachten sind damit obsolet. Ohne genau Kenntnis der Grösse der Restholzkohlestücke lassen sich derartige Berechnungen auch nicht seriös durchführen. Ein solches Verbrennungsenthalpie-Gutachten wird daher vom Kantonsgericht auch nicht in Auftrag gegeben. Für die Annahme, dass die vom Beschuldigten mit der Asche entsorgten Kohlestücke noch über ausreichend Restenergie verfügten, um einen Brand zu initiieren, spricht die auf den Abbildungen sichtbare Brandspur, die vom Aschedepot wegführt. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte erstmals vor Kantonsgericht behauptet hat, die Asche mit den Fingern zerrieben zu haben, um sich zu vergewissern, dass diese kalt war.

Die Fotoaufnahme (Abbildung 72, S. 395) zeigt das Aschedepot am Tag nach dem Brandereignis. Der gerichtliche Gutachter führte dazu aus, dass zum Aufnahmezeitpunkt das Aschedepot noch unberührt gewesen sei. Darauf seien deutlich Brandspuren sichtbar, die vom Asche-Kohle-Haufen wegführen würden (vgl. auch Abbildungen 146 und 147, S. 654). Auf der Abbildung 148 (S. 655) sei sehr gut zu erkennen, wie sich die Brandspur (gelb gekennzeichnet) weiter oben flächig ausbreite und somit den Beginn des Hauptbrandgebiets darstelle. In diesem Bereich sei der Glimmbrand auch in einen Flammenbrand übergegangen (Ziff. 6.30c, S. 599).

Zwischen dem Zeitpunkt des Ausbringens des nicht erloschenen Asche-Kohle-Gemischs bei der Aschedepotie zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr und der Entdeckung des Brandes

um circa 19.00 Uhr, seien circa 8 bis 9 Stunden vergangen (Ziff. 4.12, S. 368; Ziff. 4.27, S. 377). Dies sei für Glimmbrände nicht ungewöhnlich (Ziff. 4.12, S. 368). Gestützt auf die Erfahrung aus anderen Fällen sei davon auszugehen, dass während der meisten Zeit dieser 8 bis 9 Stunden ein Glimmbrand bestanden habe, der sich entlang von zündfähigem Material fortgepflanzt habe. Grüne Vegetation sei nicht zündfähig und habe somit eine natürliche Barriere für die Ausbreitung des Glimmbrands gebildet. Links und rechts habe je ein Korridor mit zündfähigem Material bestanden, welches dem Glimmbrand die Ausbreitung ermöglicht habe. Dieser Prozess habe sich fortgesetzt, solange zündfähiges Material in die Reichweite der Glut des Glimmbrands gekommen sei. Dies erkläre auch, weshalb die Kleinvegetation und der Zaun im Bereich der Aschedeponie unversehrt geblieben seien (Ziff. 4.27, S. 377). Der unversehrte Zaun und Kompost seien wiederum klare Hinweise darauf, dass die Brandspur sich vom Aschedepot her gebildet habe und nicht von einer anderen Stelle durch eine Böe hierher verfrachtet worden sei (vgl. Abbildungen 70 und 71; Ziff. 4.23, S. 375; Ziff. 4.27, S. 377). Gemäss den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen wird bei einer Brandentstehung im

- 17 - Bereich der Aschedeponie ein Brandspurenbild erwartet, welches exakt dem angetroffenen Brandgebiet entspricht (Ziff. 10, S. 304). Er kam zum Schluss, dass sich der Glimmbrand der nicht erloschenen Kohle gemäss Fotoaufnahme in zwei Richtungen ausgebreitet hat (vgl. oben E. 4.5.3). Eine dieser beiden Richtungen (vermutlich die linke) habe sich später zum Flammenbrand, der um 19.00 Uhr von der Webcam in K _____ registriert worden sei, entwickelt (Ziff. 6.27, S. 377). Die Webcam-Aufnahme zeige die Flammen in nächster Nähe zur Aschedeponie (Ziff. 10, S. 304).

E. 4.5.4

Die Webcam in K _____ erstellt alle zehn Minuten ein Standbild. Die ersten Flammen sind auf dem Standbild um 19.00 Uhr sichtbar (vgl. S. 71 f.; vgl. auch S. 316). In Überlagerung des Standbilds der Webcam K _____ mit eigenen Fotos von vier zentralen Positionen (Position 1 «Haus J _____», Position 2 «Unterhalb J _____», Position 3 «L _____» und Position 4 «M _____») kommt der Sachverständige zum Schluss, dass die ersten Flammen zwischen der Position 3 und 4 fotografisch festgehalten worden sind (Abbildung 49, S. 384). Der Sachverständige des FOR konnte zweifelsfrei feststellen, dass der Brand am 26. März 2022 nicht beim Haus von F _____ ausgebrochen war. Die um 19.00 Uhr registrierten Flammen hätten sich eindeutig in der Nähe des Hauses der Ehegatten X _____ und in deutlicher Entfernung zum Haus von F _____ befunden. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich beim Haus von F _____ keine Flammen befunden. So habe N _____, 1. Stellvertreter des Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr H _____ anlässlich einer telefonischen Auskunft angegeben, sich um circa 19.15 Uhr beim Haus von F _____ aufgehalten zu haben, von wo er den noch weiter unten befindlichen, aus der Richtung vom Haus der Ehegatten X _____ herkommende Brand beobachtet habe. Das Haus von F _____ sei da noch vollkommen unversehrt gewesen (Ziff. 6.28, S. 594). Mithin könne ein Brandausbruch unterhalb oder in der Nähe des Hauses von F _____ ausgeschlossen werden (Ziff. 4.24, S. 376; Ziff. 6.28, S. 594).

Daran vermag auch die Stellungnahme des Brandexperten der Zurich Versicherungsgesellschaft AG, O _____, nichts zu ändern, welcher von vornherein nur die Bedeutung einer Parteibehauptung zukommt, ohne die Qualität eines formellen Beweismittels für sich beanspruchen zu können (BGE 141 IV 369 E. 6.2; Bundesgerichtsurteil 6B_1424/2020 vom

31. Januar 2022 E. 1.2). Der Brandexperte kam zum Schluss, dass beim Aschedepot keinerlei Brandschäden hätten festgestellt werden können, so dass der Brand dort nicht seinen Ursprung gehabt haben könne. Aufgrund des Spurenbilds sei der Brandentstehungsort eindeutig unterhalb des abgebrannten Hauses von F _____. Die dortigen Bäume, Sträucher und der Boden würden ganz massive

- 18 - Brandschädigungen aufweisen und könnten eindeutig nicht sekundärer Natur sein (S. 346 ff.). Der von ihm vertretene Standpunkt steht zwar im Widerspruch zum gerichtlichen Gutachten, ohne jedoch sich mit diesem einlässlich auseinanderzusetzen und dessen Beweiswert zu entkräften. Überdies lässt er die dort wiedergegebene Beobachtung des 1. Stellvertretenden Feuerwehrkommandanten völlig unberücksichtigt. Der Sachverständige von der LSI hingegen schlussfolgert, dass die ersten Flammen auf den Bildern der Webcam südlicher – praktisch auf gleicher Höhe zum Haus der Ehegatten X _____ – in einem erheblichen Abstand zum L _____ – zu sehen seien (Ziff. 3.3, S. 512 f.). Auf den nach dem Brandereignis mittels Drohne aufgenommenen Luftaufnahmen ist an jener Stelle, an der sich gemäss Gutachten der LSI die Flammen zu Beginn des Brandes befunden haben sollen, deutlich erkennbar, dass das Wiesland sowie die umliegende Vegetation unversehrt und grün sind und keinerlei Brandspuren aufweisen. Gemäss dem gerichtlichen Gutachten ergibt sich daraus, dass sich an dieser Stelle keine Flammen in der Grösse entfaltet haben können, wie sie auf den Webcam-Aufnahmen zu sehen sind. Den Metadaten der verwendeten Videodatei zufolge wurden die Aufnahmen am 22. April 2022 erstellt, also 27 Tage nach dem Brand. Die Aufnahmen würden klar zeigen, dass sich die Natur bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig erholt habe und insbesondere im umliegenden Wiesland Brandschäden noch gut sichtbar gewesen seien (Ziff. 4.2, S. 588; Abbildung 79, S. 607). Auch Fotoaufnahmen des Zauns entlang der Parzelle Nr. xxx3 würden gegen das Vorliegen eines grösseren Brandgeschehens in diesem Bereich sprechen, da der Zaun keine massiven Brandschäden aufweise (Ziff. 4.3.2, S. 592; Abbildung 88 ff., S. 611 ff.). Insgesamt legt das gerichtliche Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dar, dass sich der Brand nicht von der südlichen Grenze der Parzelle Nr. xxx3 entlang des Holzzauns zwischen den Parzellen Nr. xxx4 und Nr. xxx3 bis zu dessen oberem Ende entwickelt haben kann.

E. 4.5.5

Das gerichtliche Gutachten stellt weiter fest, dass der Brand südwestlich des Hauses der Ehegatten X _____ aufgrund der Luftaufnahme zwar mit der Wärmekamera zeitlich dem hauptsächlichen Brandereignis zugeordnet werden könne (Ziff. 7.5, S. 299; Ziff. 4.26, S. 376), jedoch aus einer Böe resultiere, welche nach Süden hin verwirbelt sei und glühendes Material an diese Stelle und auch an andere Stellen verfrachtet habe (Ziff. 11, S. 305 f.). Verwirbelungen durch das Gelände oder Hindernisse, wie bspw. Bäume oder Gebäude hätten kurzzeitige Änderungen der lokalen Windrichtung zur Folge gehabt (Ziff. 7.1, S. 297). Es sei vorliegend nicht auszuschliessen, dass trotz des vorherrschenden Ostwinds zwischenzeitlich auch Böen in entgegengesetzter Richtung

- 19 - (West nach Ost) sowie verschiedene Luftwirbel aufgetreten seien. Bei den Brandverlaufsspuren unterhalb (südwestlich) der Parzelle Nr. xxx1 handle es sich um einen Sekundärbrand, der in der Brandnacht von – durch Böen vom Hauptbrand – dorthin verfrachteten Funken initiiert worden sei (Ziff. 12.8, S. 307). Die gutachterlichen Feststellungen des FOR hinsichtlich der Brandursache, Brandherd und Brandrichtung sind nachvollziehbar und plausibel. Im zweiten Ergänzungsgutachten nimmt der Gerichtsgutachter zu sämtlichen Einwänden und Vorhalten im LSI Gutachten ausführlich

und begründet Stellung. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Insbesondere hat der Gerichtsexperte die Vermessungen im Gelände und die Positionierung des von der Webcam registrierten Brandherds nochmals überprüft und die im LSI Gutachten dazu geäußerten Kritik mit nachvollziehbarer Begründung als falsch widerlegt (S. 587 ff.).

E. 4.5.6

Das vom Beschuldigten eingereichte Parteigutachten vermag keine hinreichenden Zweifel an den in allen wesentlichen Punkten nachvollziehbaren Ausführungen und Schlussfolgerungen der Gutachten des FOR zur Brandursache zu begründen. Aufgrund deren Ergebnisse steht für das Kantonsgericht zweifelsfrei fest, dass der Brand vom 26. März 2022 durch noch glühende Kohlestücke in der Asche beim Aschedepot verursacht worden ist. Die Beteuerungen des Beschuldigten, nur kalte Asche ausgebracht zu haben, ist somit nicht glaubhaft bzw. widerlegt. Wie der Gerichtsgutachter überzeugend darlegt, befanden sich im Aschedepot Kohlestücke, die aufgrund ihrer Häufung sowie Anordnung nicht durch den Brand oder Böen dahinverfrachtet worden sein können, auch weil ausserhalb dieses Haufens keine Kohlestücke vorhanden waren (siehe obige vorstehende E. 4.5.2).

E. 5

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschuldigte die Feuersbrunst fahrlässig, d.h. durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte den Holzofen letztmals am 25. März 2022 gegen 21.00 Uhr eingefeuert hat. Am darauffolgenden Tag gegen 8.00 Uhr hat er die Asche in einen Metallkessel umgefüllt, welchen er gegen 11.00 Uhr beim Aschedepot hinter dem Haus geleert hat. Zwischen dem letzten Einheizen und der Entsorgung der Asche lagen somit rund 14 Stunden. Der durch die Entsorgung glühender Asche verursachte Glimmbrand entwickelte sich zu einem offenen Flammenbrand.

E. 5.1

In subjektiver Hinsicht umschreibt der Tatbestand von Art. 222 StGB ein Fahrlässigkeitsdelikt. In fahrlässiger Weise handelt dabei, wer die Folgen seines Verhaltens aus - 20 - pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Grundsätzlich wird zwischen unbewusster und bewusster Fahrlässigkeit unterschieden. Der Täter handelt unbewusst fahrlässig, wenn er die im konkreten Fall erforderliche Sorgfaltspflicht verletzt und dabei gar nicht erkennt, dass er ein Fahrlässigkeitsdelikt begeht, dies aber hätte erkennen müssen. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintritt. Er nimmt m.a.W. auf die Folge seines Verhaltens «nicht Rücksicht» (Art. 12 Abs. 3 StGB; BGE 130 IV 58 E. 8.3; YOUSSEF, Annotierter Kommentar, N. 20 zu Art. 12 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst gemäss Art. 222 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat (BGE 135 IV 56 E. 2.1, 127 IV 62 E. 2d, je mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 6B_535/2019 vom 13. November 2019 E. 1.3.1). Pflicht- oder sorgfaltswidrig ist eine Handlungsweise, wenn der Täter im Tatzeitpunkt aufgrund der Umstände und seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Das Mass der im Einzelfall anzuwendenden Sorgfalt richtet sich dabei primär nach den der Unfallverhütung und der

Sicherheit dienen- den Vorschriften, falls solche fehlen nach den analogen Regeln privater und halbprivater Vereinigungen oder allgemein anerkannten Verhaltensregeln (in Form von Empfehlun- gen, Richtlinien, Merkblättern, usw.). Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahr- lässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahren- satz gestützt werden kann (BGE 135 IV 56 E. 2.1, 127 IV 62 E. 2d, 135 IV 64; Bundes- gerichtsurteile 6B_535/2019 vom 13. November 2019 E. 1.3.2; 6B_195/2018 vom 24. August 2018 E. 2.4; WEDER, StGB/JStG Kommentar, 21. A., 2022, N. 2a zu Art. 222 StPO; YOUSSEF, a.a.O, 2020, N. 23 zu Art. 12 StGB). Für die fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst im privaten Bereich können als Quellen von Sorgfaltsnormen kanto- nale Feuer- und Brandschutzgesetze sowie Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) dienen. Letztgenannte bestehen aus einer Brandschutznorm 1-15 und den Brandschutzrichtlinien 10-15 bis 28-15 (Bundesgerichts- urteil 6B_948/2010 vom 12. Mai 2011 E. 3.1.2; THOMMEN/FARAG-JAUSSI, Feuer und Flamme für Brandschutzvorschriften, in: sui-generis 2020, S. 138 f.). Die Zurechenbarkeit des Erfolgs bedingt die Vorhersehbarkeit nach dem Massstab der Adäquanz. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem

- 21 - Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1, S. 64 f. mit Hinweisen).

E. 5.2

Die Vorinstanz verweist auf die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen vom 22. März 2017 (VKF). Gemäss Ziff. 3.2 Abs. 12 der Brand- schutzrichtlinie 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» seien beim Feuern im Freien alle Vorkehrungen zu treffen, damit an Gebäuden und Fahrhabe kein Schaden entstehen würde. Bestehe erhöhte Gras- und Waldbrandgefahr, seien das Rauchen und das Feuern verboten. Feuerstellen seien zu beaufsichtigen, solange von ihnen Gefahr ausgehe. In Ziff. 3.2 Abs. 8 VKF wird weiter festgehalten, dass warme Asche und Rauchzeugabfälle nur in nicht brennbaren und geschlossenen Behältern auf nicht brennbarer Unterlage aufbewahrt werden dürfen. Weiter legt Ziff. 2 Abs. 1 VKF dar, dass mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, feuer- oder explosionsgefährdenden Stoffen usw. so umzugehen ist, dass keine Brände oder Explosionen entstehen. Dies kann auch als massgebliche allgemeine Verhaltensnorm beim Hantieren mit Feuer oder Glut betrachtet werden (vgl. auch Bundesgerichtsurteil 6B_1163/2016 vom 21. April 2017 E. 5.4). Die Beratungsstelle für Brandverhütung BFB der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VGK rät, dass Asche vor dem Entsorgen mindestens 48 Stun- den auskühlen muss und dass die ausgekühlte Asche im Hauskehricht zu entsorgen ist. Für die Fahrlässigkeit ist nicht erforderlich und auch nicht massgeblich, dass der Be- schuldigte offenbar der Meinung war, dass die Asche vollständig ausgekühlt war. Es genügt, wenn der Beschuldigte beim Entsorgen der Asche nicht diejenige Sorgfalt hat walten lassen, die aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ge- boten gewesen wäre, um den voraussehbaren Erfolg zu verhindern (Bundesgerichtsur- teil 6B_535/2019 vom 13. November 2019 E. 1.3.2). Der Beschuldigte hat die Asche rund 14 Stunden nach dem letzten Einfeuern des Ofens in unmittelbarer Nähe einer Trockenwiese entsorgt – ein zeitlicher Abstand, der unter einem Drittel der allgemein empfohlenen Abkühlungszeit von

48 Stunden liegt. Dies obschon zum Tatzeitpunkt in der Region B _____ erhebliche Waldbrandgefahr, d.h. Gefahrenstufe 3 von 5 (S. 297, 322) herrschte, was dem Beschuldigten bekannt war (F/A 26, S. 33; F/A 22, S. 43; F/A 2.15, S. 139; F/A 3.12, S. 145; F/A 11 f., S. 718). Dass die Asche nach 14 Stunden nach dem Nachlegen von Holz noch nicht vollständig ausgekühlt war, zeigte sich darin, dass sie einen Glimmbrand auslösen konnte. Laut dem Sachverständigen hat es aufgrund der erheblichen Waldbrandgefahr nur einer Zündquelle niedriger Energie bedurft, um einen Brand, allenfalls über die Zwischenstufe eines länger

- 22 - dauernden Glimmbrands, zu entfachen (Ziff. 7.2, S. 297). Dass das Entsorgen noch glühender Asche im Freien, nahe einer Trockenwiese zu einem grossflächigen Wald- und Wiesenbrand führen kann, war für den Beschuldigten erkennbar. Das Verhalten des Beschuldigten ist als sorgfaltswidrig zu qualifizieren. Schliesslich wäre es dem Beschuldigten ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, sich pflichtgemäss zu verhalten und die Asche bis zu ihrem nächsten Aufenthalt in B _____ im verschlossenen Metall-eimer zu lagern und diesen Metalleimer erst dann zu leeren. Mit der Vorinstanz ist zu Gunsten des Beschuldigten von einer unbewussten Fahrlässigkeit auszugehen, zumal nach gutachterlicher Einschätzung verbliebene Kohlestücke von verbranntem Holz noch über einen langen Zeitraum nachglühen können, dies jedoch aufgrund der isolierenden Schicht der Staubtasche von aussen nicht sichtbar ist, und diese keine wahrnehmbare Wärme absondern (Ziff. 6.29, S. 595). Nach obigen Ausführungen ist damit festzuhalten, dass sich der Beschuldigte der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst im Sinne von Art. 222 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

E. 6

Tagessätze auf 24 Tagessätze zu Fr. 265.00 (vgl. angefochtenes Urteil, E. 7.2, 7.5).

Der Tatbestand von Art. 222 Abs. 1 StGB sieht einen ordentlichen Strafrahm von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Mit der Vorinstanz ist auf eine Geldstrafe zu erkennen (Art. 41 Abs. 1 StGB). Die Geldstrafe beträgt höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB).

Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte einen erheblichen Schaden verursacht, jedoch nur leicht fahrlässig gehandelt hat. Die Vorinstanz erwog, dass der Beschuldigte die Asche des Holzofens zuerst in einen Metallkessel und dann zu früh im Freien ausgeleert habe. Damit habe er Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen, jedoch nicht im gebotenen Umfang. Leib und Leben hat der Beschuldigte nicht in Gefahr gebracht. Die objektive Tatschwere wiegt damit leicht.

- 23 - Auch die subjektive Tatschwere wiegt leicht. Der Beschuldigte ist weder vorbestraft (S. 885), noch handelte er aus verwerflichen oder egoistischen Gründen. Eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen ist angemessen. In Bezug auf die Höhe des Tagessatzes kann aufgrund der unveränderten finanziellen Lage des Beschuldigten auf die zutreffenden Ausführungen in E. 7.4 des angefochtenen Urteils verwiesen werden, womit die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 265.00 bestimmt wird (S. 872 ff.; F/A 4, S. 885).

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung korrekt wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz spricht eine Verbindungsbusse im Umfang von Fr. 1'590.00 aus und reduziert die Geldstrafe um

E. 6.2

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ist in subjektiver Hinsicht das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt. Die günstige Prognose wird vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2).

Da der Beschuldigte gemäss Strafregisterauszug nicht vorbestraft ist, bestehen keine Gründe, den Vollzug der Strafe nicht aufzuschieben (S. 885). Das Kantonsgericht erachtet eine Probezeit von zwei Jahren als angemessen. Aus spezialpräventiven Gründen hat die Vorinstanz dem Beschuldigten ein Teil der Geldstrafe in Form einer sofort vollziehbaren Busse auferlegt (vgl. angefochtenes Urteil E. 7.3 ff.).

E. 6.3

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geld- oder Freiheitsstrafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Mit dieser Bestimmung soll einerseits im Rahmen der Massendelinquenz die sog. Schnittstellenproblematik zwischen der stets zu bezahlenden Busse und der bedingten Geldstrafe entschärft werden und andererseits das in bestimmten Fällen vergleichsweise geringe Abschreckungspotential einer bedingten Sanktion im Sinne eines zusätzlichen Denkkzettels erhöht werden (HEIMGARTNER, StGB/JSStGB Kommentar, 21. A., 2022, N. 25 zu Art. 42 StGB). Zur Notwendigkeit einer Verbindungsbusse hat sich die Vorinstanz nicht geäussert. Dem Beschuldigten kann ohne weiteres eine gute Prognose gestellt werden, zumal er bis anhin noch nie strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zu beachten sind auch die nicht unerheblichen finanziellen Folgen, namentlich die hohen Verfahrenskosten sowie allfällige Zivilforderungen, die noch auf ihn zukommen können. Überdies liegt auch keine Schnittstellenproblematik mit der Gefahr einer ungerechtfertigten Privilegierung des Beschuldigten vor. Unter diesen Umständen erscheint es nicht notwendig, dem Beschuldigten durch die Auferlegung einer Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB

- 24 - zusätzlich einen spürbaren Denkkzettel zu verabreichen. In Abweichung des erstinstanzlichen Urteils wird vorliegend von einer Verbindungsbusse abgesehen. Damit wird die Geldstrafe mit dem erstinstanzlichen Umrechnungsschlüssel zurück auf 30 Tagessätze erhöht, was dem Verschlechterungsverbot nicht entgegensteht (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3; Bundesgerichtsurteil 6B_1309/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.4 f.).

Zusammengefasst wird der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 265.00, insgesamt somit Fr. 7'950.00 verurteilt.

E. 7.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolge fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, amtliche Verteidigung oder andere Behörden namentlich der Polizei fallen (Art. 422 StPO; vgl.

hierzu GEISSER, Kommentar der zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A., 2020, N. 8 ff. zu Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Teilfreispruch hat sie die Kosten grundsätzlich anteilmässig, d.h. im Rahmen des Schuldspruchs zu tragen. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Bundesgerichtsurteil 6B_1344/2019 vom 1. März 2020 E. 2.2). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für jene Fälle vor, in denen die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde. Letztgenanntes trifft etwa dann zu, wenn die das Urteil vollumfänglich anfechtende Partei nur in einem Nebenpunkt obsiegt oder wenn das Urteil nur marginal abgeändert wird. Eine Kostenaufgabe soll primär dann erfolgen, wenn die Vorinstanz lediglich ihr Ermessen anders gewichtet hat, wenn etwa die Strafe geringfügig herabgesetzt wurde (GRIESSER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 12 zu Art. 428 StPO). Der Anspruch

- 25 - auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang; bei einem Teilfreispruch ist nach den für die Kostentragung geltenden Grundsätzen zu prüfen, ob die beschuldigte Person eine Entschädigung für die Taten, die mit einem Freispruch endeten, beanspruchen kann (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2006, S. 1329). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8).

E. 7.2

Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letztere wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Sie beträgt für das Untersuchungsverfahren Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00, für jenes vor dem Bezirksgericht Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. b und c GTar). Das Kantonsgericht erhebt für das Berufungsverfahren eine Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 380.00 und einem Maximum von Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. f GTar). Der Schuldspruch der Vorinstanz wird mit vorliegendem Berufungsurteil bestätigt und die Berufung des Beschuldigten abgewiesen. Da der Beschuldigte erst- und zweitinstanzlich verurteilt wird, hat er sämtliche Prozesskosten zu tragen. Nach obigen Ausführungen vermag der Umstand, dass die Strafe bezüglich der Busse bzw. der Geldstrafe revidiert wird, an der Kostenverteilung nichts zu ändern.

E. 7.3

Vorliegend hat die Vorinstanz die Gerichtskosten für das Verfahren der Staatsanwaltschaft auf Fr. 1'100.00 (inkl. Polizeirechnung von Fr. 300.00) und die eigenen Gerichtskosten auf Fr. 32'900.00 (Fr. 1'220.00 [Kosten Hauptverfahren] + Fr. 31'551.80 [Auslagen für das Gutachten und die zwei Ergänzungsgutachten, S. 334 ff., 397 ff., 580 ff.] + Fr. 128.00 [Entschädigung des Zeugen]) festgesetzt. Es besteht für das Kantonsgericht kein Anlass, hier eine Änderung vorzunehmen. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7.4

Im Berufungsverfahren fielen Auslagen im Betrag von Fr. 25.00 für den Weibel an (Art. 10 Abs. 2 GTar). Das Dossier war durchschnittlich umfangreich. Es war vorliegend die Beweiswürdigung zu prüfen. Im Rahmen des Berufungsverfahrens war zudem über den Beweismittelantrag zu befinden. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'175.00 erscheint in

- 26 - Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien als angemessen. Damit belaufen sich die Kosten für das Berufungsverfahren auf insgesamt Fr. 1'200.00. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind gemäss dem Ausgang des Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 7.5

Aufgrund des Verfahrensausgangs hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO [e contrario]), womit auch die Kosten für die Erstellung des Privatgutachtens in der Höhe von Fr. 6'740.00 sowie die Kosten für das Ergänzungsgutachten / Stellungnahme in der Höhe von Fr. 1'999.90 nicht zu entschädigen sind (DOMEISEN, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 10 zu Art. 422 StPO).

Das Kantonsgericht erkennt - in Abweisung der Berufung -

1. X _____ wird der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst nach Art. 222 Abs. 1 StGB schuldig erkannt. 2. X _____ wird mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 265.00, entsprechend Fr. 7'950.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. 3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 34'000.00 (Gebühren Staatsanwaltschaft Fr. 1'100.00; Gebühren Bezirksgericht Fr. 1'220.20; Auslagen Bezirksgericht Fr. 31'551.80 [Gutachten FOR] und Fr. 128.00 [Zeugenentschädigung]) und des Berufungsverfahrens von Fr. 1'200.00 werden X _____ auferlegt. 4. X _____ wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Sitten, 28. Mai 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.